

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 11/07 B

L 1 KR 219/05 (Hessisches LSG)
S 9 KR 497/04 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der gehörlose Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem Bildtelefon zum Preis von 990 Euro als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß § 33 SGB V. Die Beklagte hat diesen Antrag abgelehnt, weil das Hilfsmittel nicht zur Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens diene, sondern der privaten beruflichen bzw allgemein gesellschaftlichen Sphäre zuzuordnen sei. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben. Mit Urteil vom 12.4.2007 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, die Ausstattung des Klägers mit einem Bildtelefon auf Kosten der GKV sei nicht erforderlich und auch nicht wirtschaftlich. Der Kläger verfüge über ein Faxgerät, ein Handy und einen PC und könne ausreichend mit anderen Personen kommunizieren; er könne sogar E-Mails und SMS versenden. Damit sei der geschuldete Basisausgleich seiner Behinderung gewährleistet. Zwar habe das Bundessozialgericht (BSG) früher die Kostenübernahme für ein Schreibtelefon bei Vorlage besonderer Gründe zugebilligt (*Urteil vom 3.11.1993 - SozR 3-2500 § 33 Nr 5*); hier seien indes anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall keine Gründe ersichtlich, weshalb ausnahmsweise eine weitergehende Versorgung geboten sein könnte. Im Übrigen wäre die begehrte Versorgung auch unwirtschaftlich, weil eine Webcam (Preis ca. 100 Euro) die deutlich preiswertere Alternative zum wesentlich teureren Bildtelefon darstelle.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er das Vorliegen von Divergenz rügt und sich zudem auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor,

wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Der Kläger hat weder einen tragenden Rechtssatz des LSG herausgearbeitet noch den konkreten Rechtssatz des BSG benannt, von dem das Berufungsgericht abgewichen sein soll; er bezeichnet noch nicht einmal eine divergierende Entscheidung des BSG mit Datum und Aktenzeichen oder Fundstelle. Sein Hinweis auf die Rechtsprechung verschiedener Sozialgerichte, die - anders als das Hessische LSG - ein Bildtelefon als Hilfsmittel der GKV angesehen haben, mag zutreffend sein, kann aber keine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründen.

- 5 2. Der Kläger macht weiterhin geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Kläger benennt schon keine konkrete Rechtsfrage, über die das BSG im Falle einer Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden hätte. Er legt auch nicht substantiiert dar, dass seine Rechtsfrage allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt; er behauptet lediglich, eine Entscheidung des BSG könne "für alle Gehörlosen und Taubstummen" von Bedeutung sein. Vor allem mangelt es jedoch an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit seiner angeblichen Rechtsfrage. Dazu hätte hier besondere Veranlassung bestanden, da das BSG sich wiederholt mit der Frage auseinandergesetzt hat, unter welchen Voraussetzungen ein Hilfsmittel für Blinde oder Gehörlose "erforderlich" ist iS von § 33 SGB V (vgl. zB SozR 3-2500 § 33 Nr 5 - Schreibtelefon, Nr 16 - elektronisches Lese-Sprechgerät, Nr 17 - nochmals Schreibtelefon, Nr. 18 - Farberkennungsgerät, Nr 19 - Telefaxgerät, Nr 22 - PC, Nr 34 - Mikroportanlage und Nr 40 - Notebook sowie SozR 4-2500 § 33 Nr 6 - Notebook für Schüler). Hiermit hätte sich der Kläger auseinandersetzen und dartun müssen, dass dieser Rechtsprechung in nicht unerheblichem Maße widersprochen worden ist und welche Argumente nun für seine Ansicht streiten. Dies ist nicht geschehen; der Kläger legt in seiner Beschwerdebegründung noch nicht einmal dar, welche Gründe entgegen der Ansicht



des LSG dafür sprechen könnten, dass ihm ausnahmsweise (*vgl BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 5*) ein Bildtelefon zu gewähren sein sollte.

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

